- sein. Um Ansammlungen von Staub und brennbaren Gasen zu vermeiden, sind in den Schloten an geeigneten Stellen Berstfolien vorzusehen.
- (9) Vor der ersten Inbetriebnahme ist im Beisein einer anerkannten Aufsichtsperson die gesamte Anlage einer Dichtigkeitsprobe zu unterziehen; diese ist in kurzen Zeitabständen zu wiederholen. Die Zeitabstände und die Art der Durchführung sind je nach dem Zustand und der Eigenart der Anlage in besonderen Betriebsvorschriften (§ 8 Abs. 1) festzulegen.
- (10) Vor jedem Anfahren einer Schutzgasanlage hat eine Spülung der Mahlanlage mit Schutzgas zu erfolgen. Dabei sind an geeigneten Kontrollstellen Messungen durchzuführen. Die Anzahl der Kontrollstellen ist von dem Betriebsleiter festzulegen.
- (11) Die Messungen sind während des Betriebes ständig fortzuführen. Aufzeichnungen hierüber, Kontrollstreifen usw. sind vom Betrieb bis zur nächsten Betriebsrevision durch die Arbeitsschutzinspektion aufzubewahren.
- (12) Zur Kontrolle der registrierenden Instrumente sind täglich mindestens einmal an jeder Meßstelle Handanalysen vorzunehmen. Diese Messungen sind von sachkundigen Personen durchzuführen, die zu den in der Anlage Beschäftigten gehören und der Betriebsleitung unmittelbar unterstellt sein sollen. Die Vergleichswerte sind schriftlich festzulegen und der Betriebsleitung täglich zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen.
- (13) Für jede Anlage ist ein besonders erfahrener Angehöriger des Betriebes als für die Aufsicht verantwortlich zu bestellen.
- (14) Unbefugten ist der Zutritt zu den Anlagen verboten; Warnungsschilder sind anzubringen.

§ 5 Staubbekämpfung

- (1) Alle Betriebsräume müssen staubfrei gehalten werden. Sie sind in jeder Schicht mindestens einmal zu reinigen. An Stellen, die schwer oder während des Betriebes überhaupt nicht zugänglich sind, muß die Reinigung während des Betriebsstillstandes, wöchentlich jedoch mindestens einmal, vorgenommen werden. Von der Werkleitung ist ein Reinigungsplan aufzustellen.
- (2) Bei den Reinigungsarbeiten ist das Aufwirbeln von Staub zu vermeiden.
- (3) In Räumen, in denen mit dem Auftreten von Staub gerechnet werden muß, sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag hinzuweisen.
- (4) Die für die Staubanlagen errichteten Gebäude oder Gebäudeteile dürfen keine zu anderen Anlagen gehörenden Betriebseinrichtungen enthalten.
- (5) Die Möglichkeit zu Staubablagerungen müssen in diesen Gebäuden durch Verwendung durch-

- brochener Laufstege und Treppen, durch schräge Fensterbänke, Vermeidung waagerechter Ablagerungsflächen und schwer zugänglicher oder toter Räume und Winkel weitestgehend ausgeschaltet werden. Ablagerungsflächen sind in einem Winkel von mindestens 60 Grad abzuschrägen.
- (6) Sämtliche Decken und Wände sind glatt, hell und wasserfest zu verputzen.
- (7) Der Fußboden muß ein zur Ableitung von Schlamm ausreichendes Gefälle haben. An geeigneten Stellen sind die erforderlichen Abflüsse einzubauen. Vertiefungen oder Kanäle sind abzudecken; sofern sie nicht zur Schlammableitung dienen, sind sie nach Möglichkeit außerhalb der Räume vorbeizuführen.
- (8) Zur Staubbeseitigung und für Feuerlöschzwecke muß ein ausreichendes Druckwassernetz vorhanden sein. Die Anschlußstellen sind besonders kenntlich zu machen.
- (9) Aus Behältern und Rohrleitungen darf kein Staub austreten.
- (10) Auslauf-, Schau- und Stocheröffnungen sind nur so weit zu öffnen, wie es eine ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten erfordert. Das Aufwirbeln austretenden Staubes ist durch Umhüllen der Öffnungen mit nassen Säcken oder auf andere Weise zu verhindern.
- In Unterdruckanlagen dürfen diese Arbeiten nur in Gegenwart der für die Aufsicht Verantwortlichen vorgenommen werden.
- (11) Die Richtlinien für elektrische Entstaubungen in Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub sind sinngemäß auch auf Anlagen für Schwelkoksstaub anzuwenden.

§ 6 Elektrische Einrichtungen

- (1) Geeignete Feuerlöschgeräte sind betriebsfähig und an leicht zugänglichen und gut sichtbaren Stellen bereitzuhalten.
- (2) Bei der Untersuchung der Betriebsanlagen auf Feuerherde und bei sonstigen gefährlichen Arbeiten, wie Schweißen und Schneiden, muß Flammenschutzkleidung getragen werden.
- (3) Flammenschutzkleidung ist in ausreichender Anzahl griffbereit vorrätig-, zu halten und ständig auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen.
- (4) Kohlenstaubbrände sind mit geeigneten Löschmitteln (z. B. Wasserschleier, Dampf, staubbindende Netzmittel) zu bekämpfen, wobei das Aufwirbeln von Staub vermieden werden muß. Ausgebreiteter, glimmender oder brennender Kohlenstaub kann durch Auflegen nasser Säcke gelöscht werden. Gegebenenfalls ist hierzu auch grubenfeuchte (grüne) Kohle zu verwenden.
- (5) Innerhalb der Gebäude sind die einzelnen Betriebsteile durch feuerhemmende Wände, Decken **usw.** voneinander **zu trennen.**